Totalrevision Schulgesundheitsgesetz - Synopse

(Entwurf vom ...)

Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955	Schulgesundheitsgesetz, neue Fassung
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst auf Antrag des Regierungsrates als Gesetz	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:
I. Allgemeines	1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Organisation und Aufgabe	§ 1 Zweck
¹ Der gesundheitliche Dienst in den Schulen umfasst den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Er hat die Aufgabe, die Gesundheit der Schüler zu überwachen und zu fördern. Der gesamte gesundheitliche Dienst in den Schulen ist der Sanitätsdirektion unterstellt. ² Der schulzahnärztliche Dienst ist Bestandteil der Kinder- und Jugendzahnpflege und wird in einem separaten Gesetz geregelt.	 ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der schulgesundheitlichen Untersuchungen und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzten an den Schulen. ² Es bezweckt eine möglichst frühe Erkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule.
§ 2 Unterstellung unter das Gesetz	§ 2 Geltungsbereich
¹ Der gesundheitliche Dienst umfasst sämtliche privaten und öffentlichen Schulen der Primar- und Realschulstufe. Staat und Gemeinden sowie private Inhaber solcher Schulen haben den gesundheitlichen Dienst gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten. Sämtliche Schüler, der ganze Lehrkörper, die Angestellten der Heime und privaten Schulen sowie die Schulabwarte sind dem gesundheitlichen Dienst unterstellt. Zum Lehrkörper gehören auch die Pfarrer der drei Landeskirchen, sofern sie innerhalb der Schulräume oder des Stundenplanes Religionsunterricht erteilen. Die Kindergärten und Privatschulen sind nur dem schulärztlichen Dienst angeschlossen.	 ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Schulen, welche Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit anbieten. ² Für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen, welche dem Bildungsgesetz unterstehen, gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die schulgesundheitlichen Untersuchungen. ³ Dieses Gesetz regelt ferner die Übernahme der Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Untersuchungen von angehenden Lernenden.
² Dem Landrat steht das Recht zu, den gesundheitlichen Dienst in geeigneter Weise auf nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen oder eine öffentliche Schule besuchen, sowie auf die betreffenden	

Lehrpersonen auszudehnen. Er regelt auch die Kostendeckung im Sinne der §§ 17 und 18.	
II. Der Schulärztliche Dienst	2 Organisation
1. Organisation	
	§ 3 Direktion
	¹ Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion (Direktion) vollzieht dieses Gesetz, soweit dieses kein anderes Vollzugsorgan bezeichnet.
	² Die Direktion
	a. führt die Aufsicht über die Schulärztinnen und Schulärzte sowie über die Schulen beim Vollzug dieses Gesetzes;
	b. legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitlichen Untersuchungen sowie die Laufkarten und Formulare fest;
	c. wählt die Schulärztinnen und Schulärzte.
	§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl
	¹ Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
	² Der Kommission gehören mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte, je eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen und der Bildung zuständigen Direktion an.
	³ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.
	§ 5 Schulgesundheitskommission, Aufgaben
	¹ Die Schulgesundheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben im

	Bereich Gesundheit in der Schule:
	a. Antragstellung an die Direktion über den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitlichen Untersuchungen;
	b. Unterstützung und Beratung der Direktion;
	c. Abgabe von Empfehlungen an die Schulen;
	d. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Erhebungen.
§ 3 Aufsicht	§ 6 Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben
In den öffentlichen Schulen führen die zuständigen Schulpflegen die Aufsicht. Die Vorschriften für die Schulpflegen gelten sinngemäss auch für die Aufsichtskommissionen der Heime sowie für Private, denen Heim- oder Privatschulen unterstellt sind.	¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.
	² Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern.
§ 8 Kontrolle der hygienischen Verhältnisse	³ Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.
Die Aufsicht über die hygienischen Verhältnisse in den Schulen und Kindergärten untersteht der Schulpflege. Der Reinigung der Unterrichtsräume, Gänge und Abortanlagen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.	⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen
§ 4 Wahl der Schulärzte	§ 7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl
Die ärztlichen Untersuchungen werden von eidgenössisch diplomierten	¹ Jede Schule verfügt über mindestens eine Schulärztin oder einen Schularzt.
Ärzten durchgeführt. Diese werden von der Sanitätsdirektion auf Vorschlag der Schulpflegen gewählt.	² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.
	³ Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.
§ 7 Ärztlicher Kontrolldienst	§ 8 Schulärztinnen und Schulärzte, Aufgaben
Der Schularzt steht den Schulpflegen und der Lehrerschaft auch ausserhalb der periodischen Untersuchungen zu Kontrollen zur Verfügung. Beim	¹ Die Schulärztin oder der Schularzt

Auftreten ansteckender Krankheiten trifft er in Verbindung mit der	a. führt die schulgesundheitlichen Untersuchungen durch;
Schulpflege die not-wendigen Massnahmen. Die Anordnungen der Sanitätsdirektion bleiben vorbehalten.	b. steht der Schule für Beratung in gesundheitlichen Fragen der Schule und zu einzelnen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung;
	c. trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.
	3 Schulgesundheitliche Untersuchungen
§ 6 Schüleruntersuchungen durch die Schulärzte, freie Arztwahl	§ 9 Untersuchungen
 ¹ Die Schüler werden während der obligatorischen Schulzeit periodisch auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Die erste Untersuchung hat im 1. Schuljahr zu erfolgen. Für die Erfassung tuberkulöser Erkrankungen sind spezielle Kontrollen durchzuführen. ² Ausnahmsweise können Eltern ihre Kinder anstatt vom Schularzt durch einen andern eidgenössisch diplomierten Arzt kontrollieren lassen. Die Kosten hierfür haben sie selbst zu tragen. Das Ergebnis der Untersuchung ist vom untersuchenden Arzt dem Schularzt umgehend schriftlich mitzuteilen 	¹ Die Schülerinnen und Schüler werden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.
	2 Die Erziehungsberechtigten können $$ wählen, ob sie die Untersuchungen auf
	eigene Kosten von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder von der Schulärztin oder dem Schularzt durchführen lassen.
	³ Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen Untersuchungen
	§ 10 Dokumentation, Schweigepflicht
	¹ Die Ärztin oder der Arzt
	a. dokumentiert das Ergebnis der Untersuchungen;
	 teilt auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen den Erziehungsberechtigten mit;
	c. Bestätigt die Durchführung der Untersuchungen gegenüber der Schule.
	² Die Mitarbeitenden der Schule, welche Daten der schulgesundheitlichen Untersuchungen bearbeiten, unterstehen der Schweigepflicht.

	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
	§ 11 Verantwortung der Erziehungsberechtigten
	¹ Bei auffälligen Befunden sind die Erziehungsberechtigten für weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen verantwortlich.
	² Die Erziehungsberechtigten orientieren die Schule über Befunde, welche im Unterricht von Bedeutung sein könnten.
§ 9 Untersuchung des Lehrpersonals und der Angestellten	
Lehrpersonen und Angestellte, die gemäss § 2 dem Gesetz unterstellt sind, haben sich vor dem Dienstantritt und periodisch alle zwei Jahre einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	
	4 Kosten
§ 17 Untersuchungskosten, Drucksachen	§ 12 Schulträger
¹ Die Kosten für die Untersuchungen der dem schulärztlichen Dienst unterstellten Personen gehen zulasten des Schulträgers.	¹ Der Schulträger übernimmt die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte für:
² Privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte dieser Kosten.	a. die schulgesundheitlichen Untersuchungen, sofern diese nicht gemäss § 9 Absatz 2 von den Erziehungsberechtigten getragen
³ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Drucksachen.	werden,
	b. die Beratung der Schule in gesundheitlichen Fragen,
	c. den Aufwand beim Auftreten ansteckender Krankheiten.
	² Der Regierungsrat legt die Tarife und Abrechnungsmodalitäten fest.
	³ Der Schulträger trägt die Kosten für die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern sowie für die notwendigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten.
⁴ Die Kosten der vom Bund angeordneten ärztlichen Untersuchungen von Lehrlingen in Betrieben im Kantonsgebiet gehen zulasten: *	§ 13 Ärztliche Untersuchungen von Lernenden ¹ Die Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen

a. des Lehrbetriebes, wenn dieser über einen werkärztlichen Dienst verfügt;	Eignungsuntersuchungen vor Beginn der beruflichen Grundbildung in Betrieben im Kantonsgebiet gehen zulasten des Kantons.
b. der Lehrbetriebe des Kantons und der Einwohner- und Bürgergemeinden;	² Der Regierungsart regelt die Einzelheiten
c. des Kantons in den übrigen Fällen.	
⁵ Medizinische Eignungsuntersuchungen vor dem Lehrstellenantritt gehen zulasten des Lehrlings oder des künftigen Lehrbetriebes.	
	§ 14 Drucksachen
	Der Kanton stellt die Drucksachen unentgeltlich zur Verfügung.
	5 Schlussbestimmungen
§ 19	§ 15 Rechtspflege
Beschwerden gegen den schulärztlichen Dienst sind innert 10 Tagen an den Regierungsrat zu richten.	¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.
	² Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
	II. Fremdänderungen
	Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 wird wie folgt geändert:
§ 6 Ständige Kommissionen	§ 6 Abs. 1 lit. g
¹ Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:	aufgehoben
a. *	
b. die Ethikkommission,	
c. die Kommission für Drogenfragen,	

d.	die Kommission für stationäre Drogentherapien,	
e. *		
f.	die Rettungskommission,	
g.	die Schulgesundheitskommission,	
h.	die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention.	
		III. Fremdaufhebungen
		Das Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955 wird aufgehoben.
		IV. Inkrafttreten
		Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.